

Hinweisblatt

zur Abwicklung der Erstattung von Verdienstausschlag bei der Inanspruchnahme von unbezahltem Sonderurlaub nach dem Sonderurlaubsgesetz des Landes NRW (SUrIG)

Bitte diese Hinweise sorgfältig vor einer Antragstellung lesen. Sollten dann noch Fragen zum Antrags-/Zahlungs-/Abrechnungsverfahren offen sein, nehmen Sie bitte gerne Kontakt mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland auf – die Kontaktdaten stehen am Ende dieses Hinweisblattes.

- 1. Wer hat Anspruch auf eine Förderung? Bagatellgrenzen...**
- 2. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?**
- 3. Welche Formulare müssen ausgefüllt werden und wo bekomme ich diese her?**
- 4. Was passiert, wenn der Antrag gestellt wurde?**
- 5. Wie komme ich an mein Geld?**
- 6. Was ist nach der Auszahlung des Geldes noch zu tun?**
- 7. Ergänzende Hinweise zum SUrIG / zum Verfahren**
- 8. Noch Fragen? Kontaktdaten...**

Zu 1: Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages nach dem SUrIG entsteht nur dann, wenn unbezahlter Sonderurlaub gewährt wird, d.h. wenn tatsächlich die Lohnzahlung für die Zeit des Sonderurlaubes durch den Arbeitgeber eingestellt wird.

Antragsberechtigt sind...

- ... Träger der öffentlichen Jugendhilfe (z.B. die örtlichen Jugendämter)
- ... anerkannte freie Träger nach § 75 SGB VIII (KJHG)
- ... Kirchen und sonstige, anerkannte Religionsgemeinschaften
- ... vom Land NRW geförderte Jugend-/ und Wohlfahrtsverbände (für diese gilt allerdings ein eigenes, verbandsinternes Antrags-/Zahlungs-/Abrechnungs-Verfahren).

Bagatellgrenzen

Ein Erstattungsantrag eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe muss über mindestens 500,00 € Zuwendungssumme lauten, der Erstattungsantrag eines freien Trägers der Jugendhilfe über mindestens 100,00 € Zuwendungssumme!

Keinen Anspruch auf eine Erstattung nach dem SUrIG NRW haben...

- ... Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, für deren Arbeitgeber nicht NRW-Recht gilt (= Arbeitgeber außerhalb von NRW)
- ... Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber beschäftigt sind – vgl. dazu auch Ziffer 7.2 dieses Hinweisblattes
- ... Selbstständige (die müssen sich sozusagen selber „frei nehmen“)
- ... Geschäftsführer von GmbH-Gesellschaften (gelten nicht als Arbeitnehmer)
- ... eigene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Maßnahmeträgers.

Zu 2: Erstattungsanträge sind beim LVR-Landesjugendamt Rheinland vom Maßnahmeträger im Regelfall bis ca. 4 Wochen vor Beginn der fraglichen Freizeit vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben einzureichen, damit über den Erstattungsantrag noch vor Maßnahmebeginn entschieden werden kann (Ausnahmen sind im begründeten Einzelfall möglich).

Zu 3: Ein vollständiger Erstattungsantrag umfasst...

- ... den eigentlichen formellen Antrag (Muster 1)
- ... die Anlage 1 (Din-A-4-Querformat)
- ... Anlage(n) 1a für jede(n) betroffene(n) Ehrenamtliche(n).

Zum Vordruck "Antrag auf Gewährung einer Zuwendung" (Muster 1):

Unmittelbar antragsberechtigt bei den Landesjugendämtern Westfalen-Lippe (in Münster) und Rheinland (in Köln) sind in NRW ansässige Träger von Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 SURLG; nicht die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter selber! Als Bankverbindung ist daher diejenige des Maßnahmeträgers anzugeben. Bitte achten Sie auf die rechtsverbindlichen Unterschriften auf Antrag/Muster1, Anlage 1 und der/den Anlage(n) 1a!

Am bequemsten ist es, sich die Formulare/Leer-Vordrucke per E-Mail vom Landesjugendamt schicken zu lassen. Kontaktdaten vgl. Punkt 8!

Zu 4: Ist der Antrag komplett und sind die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, ergeht ein Zuwendungsbescheid an den Maßnahmeträger. In diesem Bescheid steht z.B., wie hoch die Erstattung sein wird und bis wann der sogenannte „Verwendungsnachweis“ nach der Maßnahme durch den Antragsteller/Maßnahmeträger beim LVR-Landesjugendamt Rheinland einzureichen ist. Diesem Bescheid werden die Vordrucke für den Verwendungsnachweis sowie ein Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht / Mittelabruf“ beigelegt.

Zu 5: Die Auszahlung des bewilligten Erstattungsbetrages vom Landesjugendamt auf das Trägerkonto erfolgt nicht automatisch; es bedarf dazu eines schriftlichen Mittelabrufes. Ein entsprechender Vordruck ist dem Zuwendungsbescheid beigelegt. Sobald der ausgefüllte und unterschriebene Mittelabruf bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist, wird die Überweisung des Erstattungsbetrages auf das im Antrag genannte Konto des Trägers erfolgen; allerdings frühestens in dem Monat, in dem die Maßnahme stattfindet! Es empfiehlt sich, den Erstattungsbetrag (oder eventuell auch nur einen Abschlagsbetrag; z.B. 75/80%) kurz vor Maßnahmebeginn schriftlich zur Auszahlung anzufordern (Aktenzeichen nicht vergessen)! Auch dieser „Mittelabruf“ muss wiederum rechtsverbindlich vom Antragsteller/Maßnahmeträger unterschrieben sein!

Zu 6: Sobald der Maßnahmeträger den Erstattungsbetrag auf seinem Konto hat, leitet er das Geld an den / die betroffenen Ehrenamtlichen auf dessen / deren Privat-Konto weiter.

Zu dem dann noch erforderlichen, nachträglichen „Verwendungsnachweis“ (vgl. oben Punkt 4 wg. Termin) gehören, jeweils komplett ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben...

- ... der Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Muster 3a)
- ... die Anlage 1 (Anlage 1 / Din-A-4-Querformat)
- ... Anlage(n) 1b für jede(n) betroffene(n) Ehrenamtliche(n) zum Nachweis des tatsächlich entstandenen (Brutto-)Verdienstaufalles.

Zu 7:

7.1 Der Verdienstaufall umfasst den Brutto-Verdienst für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs (max. 8 Arbeitstage im Kalenderjahr) abzüglich aller Sozialversicherungsanteile. Regelmäßig wiederkehrende Zulagen und Nebenleistungen werden bei der Erstattung berücksichtigt. Die Bescheinigungen, die von den Arbeitgebern über den voraussichtlichen Verdienstaufall ausgestellt werden (Anlage 1 a), beinhalten im Regelfall noch die Arbeitnehmer-Sozialversicherungsanteile. Da Sozialversicherungsanteile aber nicht Grundlage der Erstattung sind, werden die von den Arbeitgebern bescheinigten (Brutto-)Verdienstaufälle um diese Sozialversicherungsanteile durch einen pauschalen Abzug bereinigt. Dieser pauschale Abzug beträgt für **2014: 21%** (der Prozentsatz wird jährlich durch das Land NRW neu festgelegt). *Die Erstattung des Verdienstaufalles entspricht damit in etwa dem Netto-Verdienst (für maximal 8 Arbeitstage) zuzüglich Steueranteil.* Erstattungsleistungen für den Ausgleich von unbezahltem Sonderurlaub gelten steuerrechtlich als zu versteuerndes Einkommen und sind als solche im Rahmen der Steuererklärung anzugeben und damit zu versteuern.

- 7.2 Das Sonderurlaubsgesetz gilt nur für den Bereich der Privatwirtschaft in NRW. Daher haben Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter im öffentlichen Dienst bzw. Personen, die bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in NRW beschäftigt sind, keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag nach dem SUrlG.
Zum öffentlichen Dienst im Sinne des SUrlG gehören neben den Gemeinden / Gemeindeverbänden die öffentlich-rechtlichen Stiftungen, Rundfunkanstalten (WDR, ZDF, GEZ) sowie die der öffentlich-rechtlichen Aufsicht des Staates unterstehenden Sparkassen, Handwerkskammern, (Ersatz-)Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw. Eine abschließende Aufzählung aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in NRW kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden und es gibt zu diesem Punkt auch keine „offizielle“ abschließende Aufstellung. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre zuständige Personalstelle oder ggf. an Ihren Betriebs- bzw. Personalrat; oft hilft auch ein Blick ins Internet...
Hinweis 1: Eine Besonderheit stellen in diesem Zusammenhang kirchliche Arbeitgeber dar, da diese zwar öffentlich-rechtliche Arbeitgeber sind (KdÖR = Körperschaften des öffentlichen Rechts), im Sinne des SUrlG NRW aber trotzdem wie privatrechtliche Arbeitgeber behandelt werden, da sie nicht der staatlichen Aufsicht unterliegen. Im Ergebnis können Personen, die bei einem kirchlichen Arbeitgeber in NRW beschäftigt sind und an einer Freizeit/Maßnahme nach § 2 SUrlG NRW teilnehmen, eine Erstattung ihres Verdienstaufschlages erhalten.
Hinweis 2: Eine ganze Reihe öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber in NRW wendet für die eigene Mitarbeiterschaft die Sonderurlaubsverordnung des Landes NRW für solche Fälle an bzw. gewährt bezahlten Sonderurlaub für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe.
- 7.3 Da das SUrlG ein Landesgesetz des Landes NRW ist und seine rechtlichen Wirkungen nur innerhalb von NRW entfaltet, müssen Maßnahmeträger und Arbeitgeber ihren Sitz in NRW haben! Hat der Arbeitgeber seinen Sitz außerhalb von NRW, in NRW aber eine eigenständige Filiale / Niederlassung, bei der die fragliche Person angestellt ist, kann eine Erstattung von Verdienstaufschlag nach dem SUrlG erfolgen.
- 7.4 Alle Ereignisse, die Einfluss auf den Umfang der beantragten Zuwendung haben, sind unverzüglich dem Landesjugendamt durch den Maßnahmeträger mitzuteilen. Weisen Sie Ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter/ innen bitte darauf hin, dass Erhöhungen des Verdienstaufschlages (z.B. durch Tarifvertrag, Beförderung, Arbeitgeberwechsel o.ä.) umgehend durch den Arbeitgeber bescheinigt werden sollten, damit der Maßnahmeträger einen Ergänzungsantrag beim Landesjugendamt stellen kann.
- 7.5 Bitte achten Sie darauf, dass Antrag, Verwendungsnachweis und die jeweiligen Anlagen vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich vom Maßnahmeträger (nicht von den ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen) unterschrieben werden. Für im Auftrag des Maßnahmeträgers handelnde Personen (z.B. Jugendgruppen- oder Zeltlagerleiter o.ä.), die mit der Abwicklung des o.g. Verfahrens betraut werden, ist vom Maßnahmeträger durch Vorlage einer Vollmacht zu bestätigen, dass diese entsprechend ermächtigt sind.

Zu 8:

Kontaktdaten:

Landschaftsverband Rheinland (LVR)

LVR-Landesjugendamt

Herr Günter Tünsmeier

Tel. +49 (0) 221 / 809 – 62 29

Fax: +49 (0) 221 / 82 84 -13 55

Email: guenter.tuensmeyer@lvr.de